

Kulturverein Mücke hier Mücke e.V.

§ 1 – Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Kulturverein Mücke hier Mücke e.V.“ und hat seinen Sitz in Mücke. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Alsfeld eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 – Zweck des Vereins

1. Der Verein hat den Zweck, Kunst und Kultur in der Gemeinde Mücke zu fördern.
2. Der Zweck des Vereins soll vor allem erreicht werden durch:
 - a) Durchführung von kulturellen Veranstaltungen und Mitwirkung bei kulturellen Veranstaltungen
 - b) Förderung und Koordinierung von künstlerischen Projekten in Mücke
3. Des Weiteren soll der Satzungszweck u.a. verwirklicht werden durch Kunst-Ausstellungen, Konzerte, Führungen, Vorträge, Lesungen, Darbietungen von Bildhauereien und künstlerischen Nachlässen, Musikfeste, Tanzaufführungen, Besichtigungen und andere geeignete Maßnahmen, um den Vereinszweck zu erreichen.

§ 3 – Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 – Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen sein.
2. Mitglied kann jede Person werden, die bereit ist, die Ziele des Vereins zu fördern.
3. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand und deren Annahme seitens des Vorstandes erworben.

§ 5 – Einkünfte, Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Zahlung der Beiträge.
2. Die Festsetzung des jährlichen Beitrages obliegt der Mitgliederversammlung.
3. Die Beiträge werden zu Beginn des Jahres fällig.
4. Über die Anlage des Vermögens und der Erträge entscheidet der Vorstand.

§ 6 – Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Tod
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung, die jedoch erst zum Schluss des Geschäftsjahres wirksam wird.
 - c) durch Ausschluss aufgrund eines Beschlusses des Vorstands.
2. Der Ausschluss ist insbesondere dann möglich, wenn ein Mitglied durch sein Verhalten dem Ansehen und dem Zweck des Vereins in erheblichem Maße geschadet hat oder wenn er trotz wiederholter Aufforderung seinen Mitgliedsbeitrag nicht zahlt. Gegen den Beschluss kann innerhalb von drei Monaten die Mitgliederversammlung angerufen werden.
3. Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden keine Geld- oder Sachleistungen erstattet.

§ 7 – Organe

1. Organe des Vereins sind

a) die Mitgliederversammlung und

b) der Vorstand

§ 8 – Der Vorstand

1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus mindestens drei und höchstens neun Personen, von denen jeweils zwei gemeinsam vertretungsberechtigt sind. Alle Personen des Vorstandes werden Vorsitzende genannt, um den Teamcharakter des Vorstandes zu betonen.

2) Die Amtsinhaber müssen Vereinsmitglied sein.

3) Die Wahl des Vorstandes erfolgt in der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren. Sie bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand von der Mitgliederversammlung gewählt wird. Maßgebend ist die Eintragung des neu gewählten Vorstandes in das Vereinsregister. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung und einen Aufgabenverteilungsplan.

4) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben sowie alle die Aufgaben, die nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Näheres ist in der Geschäftsordnung geregelt.

5) Die Bekanntmachungen des Vorstandes erfolgen in der „Mücker Stimme“ und/oder auf der Homepage, sowie in sozialen Medien.

6) Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Geschäftsführung des Vereins nach der Vereinssatzung
- Die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung und die Leitung der Mitgliederversammlung
- Die Beratung und der Beschluss über die Regelung der laufenden Geschäfte;
- Der Vorstand achtet zur Abwicklung der laufenden Geschäftsvorfälle auf die Anwendung des „Vieraugenprinzip“ und eine entsprechende Kennzeichnung der Belege der Buchhaltung.

7) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt, so kann sich der Vorstand aus dem Kreis der Vereinsmitglieder selbst durch Zuwahl ergänzen. Das hinzu gewählte Vorstandsmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Vorstandsmitglieder.

8) Die Beschlussfassungen des Vorstandes erfolgen in Vorstandssitzungen, zu denen der Vorstand einlädt.

9) Im Einzelfall kann der Vorstand anordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände im Umlaufverfahren per E-Mail erfolgt. Es gelten, soweit nichts anderes bestimmt wird, die Bestimmungen dieser Satzung. Der Vorstand legt die Frist zur Zustimmung zu einer Beschlussvorlage im Einzelfall fest. Die Frist muss mindestens drei Tage ab Zugang der E-Mail sein. Die E-Mail-Vorlage gilt dem Vorstandsmitglied als zugegangen, wenn dem Absender der E-Mail die Versandbestätigung vorliegt. Für den Nichtzugang ist der Empfänger beweispflichtig. Widerspricht ein Vorstandsmitglied der Beschlussfassung über E-Mail innerhalb der vom Vorsitzenden gesetzten Frist, muss der Vorsitzende zu einer Vorstandssitzung einladen.

10) Der Vorstand kann besondere Vertreter gem. § 30 BGB bestellen und abberufen sowie deren Wirkungskreis bestimmen.

11) Der Vorstand kann mit Beschluss mit einfacher Mehrheit Vorstandsmitglieder und ehrenamtlich für den Verein nach dieser Satzung tätige Personen ihres Amtes entheben, wenn eine Verletzung von Amtspflichten oder der Tatbestand der Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Amtsausübung vorliegt. Dem Betroffenen ist vor der Entscheidung rechtliches Gehör zu gewähren. Gegen eine ordnungsgemäße Entscheidung des Vorstandes über die Amtsenthebung steht dem Betroffenen kein Rechtsmittel zu.

12) Der Vorstand ist ermächtigt Satzungsänderungen durchzuführen, die vom zuständigen Amtsgericht als Voraussetzung zur Eintragung oder vom Finanzamt zur Erlangung bzw. dem Erhalt der Gemeinnützigkeit gefordert werden. Es darf sich um keine Beschlüsse handeln, die den Zweck oder die Aufgaben dieser Satzung ändern. Die Änderungen dürfen ausschließlich den geforderten Bedingungen dieser Ämter entsprechen. Der Beschluss muss einstimmig herbeigeführt und die Änderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis gegeben werden.

§ 9 – Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung ist jährlich mindestens einmal vom Vorstand einzuberufen, außerdem auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes oder einem Viertel der Vereinsmitglieder unter Angabe der zu behandelnden Tagesordnung.
3. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt mit einer Frist von 10 Tagen per Textform (E-Mail oder Brief) und durch Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Mücke („Mücker Stimme“ und Mücke-App) und muss Ort, Datum und Uhrzeit sowie die Tagesordnung enthalten.
4. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei der Stimmengleichheit entscheidet das Los.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.
6. Satzungsänderungen bedürfen der 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
7. Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben ist.

§ 10 – Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegt:

1. die Feststellung und Änderung der Satzung
2. die Wahl des Vorstandes
3. die Entgegennahme der nach Ablauf von einem Jahr zu erstattenden Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer
4. die Bestimmung der Kassenprüfer
5. die Entlastung des Vorstandes
6. die Festsetzung der Jahresbeiträge

7. die Auflösung des Vereins

§ 11 – Kassenprüfung

1. Die Kassenprüfung wird von zwei Mitgliedern durchgeführt. Jährlich muss ein Kassenprüfer ausscheiden und ein neuer auf die Dauer von zwei Jahren dazu gewählt werden. Die Kassenprüfer dürfen im Laufe des Geschäftsjahres kein Amt im geschäftsführenden und erweiterten Vorstand haben.
2. Die Kassenprüfer/innen erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

§ 12 – Ehrenamtlichkeit

1. Die Inhaber/innen von Vereinsämtern (z.B. Vorstandsmitglieder) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
2. Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß einer ehrenamtlichen Tätigkeit, so kann ein(e) hauptamtliche(r) Geschäftsführer/in und/oder das hierfür erforderliche Hilfspersonal eingestellt werden. Für diese Geschäfte dürfen keine unverhältnismäßig hohen Vergütungen gewährt werden.

§ 13 – Ersatz von Aufwendungen

1. Jedes Vereinsmitglied hat einen Anspruch auf Ersatz seiner Aufwendungen, die ihm durch seine Tätigkeit durch den Verein entstanden sind.
2. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Mehraufwendungen für Verpflegung, Porto, Telefon, Telefax, usw.
3. Sofern steuerliche Pauschbeträge oder Höchstbeträge bestehen, ist der Ersatz auf die Höhe dieser Beträge begrenzt. Die jeweils geltenden steuerrechtlichen Vorschriften sind dabei zu beachten.
4. Vom Vorstand können durch Vorstandsbeschluss geringe Pauschalen (z.B. Ehrenamtpauschalen) festgelegt werden.

5. Der Anspruch auf Ersatz von Aufwendungen kann nur innerhalb der Frist von einem Jahr nach seiner Entstehung geltend gemacht werden.

§ 14 – Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen.

2. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von 3/4 der abgegebenen Stimmen.

3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Mücke, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, insbesondere für die Förderung der Kunst und Kultur.

§ 15 – Inkrafttreten

Die Satzung wurde am 02. Juli 2024 von der Mitgliederversammlung beschlossen.